

## **Beitragsordnung**

### **HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK HHG)**

#### **§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages**

Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK HHG zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, ist seit dem Sommersemester 2002 auf 10,- Euro festgelegt.

Der o.g. Betrag erhöht sich seit dem Wintersemester 2002/2003 um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket beschließt. Dieser Beitrag dient ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Vertragspartner\_innen des Semestertickets (öffentliche Verkehrsbetriebe).

Hochschule und Studierendenschaft der HAWK HHG erhalten an diesem Betrag keinen Verwaltungskostenanteil. Die jeweilige Höhe des von allen Studierenden pro Semester zu entrichtenden Betrages wird den Studierenden von Seiten der Hochschule (dem Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

#### **§ 2 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK HHG.

Von beiden Beitragszahlungen befreit sind

1. Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt wurden und
2. Nicht-beurlaubte Studierende im Auslandssemester (Nicht-ERASMUS-Studierende).

Studierende mit anerkannten Freifahrausweisen bekommen den Semesterticketbetrag rückerstattet. Der Antrag muss bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters vorliegen.

#### **§ 3 Fälligkeit, Verjährung**

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaftsvertretung erhoben.
2. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
3. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt nach drei Jahren.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.